

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2017

***Der Personalrat (Mitwirkung) – Einschränkungen bei Teilzeit und Beurlaubung –
Beihilfeanspruch bei Elternzeit - Souveränität bei Notengebung –
Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil II)***

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich darf Ihnen vor allem viel Gesundheit und Kraft für das laufende Schuljahr wünschen.

Die Personalsituation ist sehr angespannt. Die nötigen „Ersatzlehrkräfte“ zum Schulhalbjahr werden wohl nicht so zahlreich, wie gewünscht, antreten. Dies bedeutet auch, dass evtl. nicht mehr alles Gewollte durchgeführt werden kann. Auf Grund von Erkrankungen gibt es bereits mancherorts Notmaßnahmen an den Schulen um die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

Jetzt aber zu den Infos in diesem PR aktuell:

Der erste Punkt ist immer die Beteiligung des Personalrates. Damit wissen Sie, wo der Personalrat zu beteiligen ist und Sie sich vertrauensvoll an uns wenden können. Die Einschränkungen bei Teilzeit und Beurlaubung sind dem Lehrermangel geschuldet. Beihilfeanspruch bei Elternzeit ein weiterer Erfolg des Bayerischen Beamtenbundes (BBB). Die Notengebung und die Lehrerkonferenz sind fester Bestandteil dieser Ausgaben.

Mit freundlichen Grüßen und viel Gesundheit



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage!

Der Personalrat (Mitwirkung)

Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten Mitwirkung beim Erlass von Hausordnungen an den Schulen

Soweit eine Hausordnung **Regelungen enthält die (auch) Lehrkräfte betreffen**, besitzt der örtliche Personalrat ein Mitwirkungsrecht gemäß Art. 76 i.V.m. Art. 72 BayPVG und muss vorher gehört werden. Dies können z.B. sein: Ausstattung der Klassenräume mit privaten Gegenständen, Ordnung des Arbeitsplatzes (darunter fällt auch das Lehrerzimmer), Abstellen des Fahrzeugs, Parkplatzverteilung, Unfallverhütungsvorschriften, Alkoholverbote usw. (vgl. Graf/Kaiser: Die Schulordnung der Volksschule, Carl Link Verlag / Wolters Kluwer Deutschland Kronach Kennzahl 20.08 Erl. 2.8 zu § 19 VSO a.F. Seite 36g ff (jetzt § 2 Abs. 2 BaySchO.) und Ballerstedt/Schleicher/Faber Erl.73b zu Art. 76 BayPVG).

Stimmt der Personalrat der geplanten Hausordnung in den genannten Punkten nicht zu und werden die Einwendungen nicht berücksichtigt, kann ggf. durch die Personalvertretung das Stufenverfahren zur Regierung ausgelöst werden. Diese entscheidet dann endgültig.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Folgen des Lehrermangels: Einschränkungen bei der Teilzeit und Beurlaubung

- a) Beurlaubungen: Ab dem Schuljahr 2017/2018 werden für Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Fachlehrerinnen und -lehrer an Grund- und Mittelschulen die arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen nicht mehr bewilligt. Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen fallen nicht darunter.
- b) Antragsteilzeit: Die betroffenen Lehrkräfte müssen eine Mindeststundenzahl von mindestens 21 Unterrichtsstunden erbringen. Davon ausgenommen sind Schwerbehinderte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind auch Lehrkräfte, die mindestens in den letzten drei Schuljahren mit weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig waren.

Bei Lehrkräften, die in die Ansparphase des Sabbatmodells gehen, bezieht sich diese Mindeststundenzahl nur auf die Arbeitsphase.

Die Ausnahmeregelungen gelten nicht in Bezug auf die Beurlaubungen. Förderlehrer sind von den Einschränkungen in Bezug auf Beurlaubung und Teilzeit nicht betroffen.

Seit dem 1.1.2017 eigener Beihilfeanspruch von 70% während der Elternzeit

Seit dem 1.1.2017 haben Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit einen eigenständigen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von 70%. Auswirkungen ergeben sich für diejenigen, die bisher keinen oder einen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von lediglich 50% hatten:

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

- Beamtinnen und Beamte, die nicht alleinerziehend sind,
- die nicht kostenfrei mit dem Ehegatten familienversichert sind, oder
- die nur ein berücksichtigungsfähiges Kind haben.

Betroffene Beamtinnen und Beamten können daher ab sofort die Private Krankenversicherung auf 30% umstellen lassen. Vergessen Sie nicht, für 20% eine sog. „Anwartschaftsversicherung“ abzuschließen, da sich der Beihilfesatz ja nach der Elternzeit (bei einem Kind) oder nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach der ersten Ausbildung (spätestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres) wieder auf 50% reduziert. Mit der „Anwartschaftsversicherung“ erwerben Sie den Anspruch, ohne Risikozuschlag die Private Krankenversicherung wieder auf 50% zu erhöhen.

Bitte an die Schulleitungen alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu informieren!

Die Lehrkraft ist weitestgehend souverän

Wer ist für die Notengebung zuständig? Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG: „Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“

In pädagogischer Verantwortung bedeutet, dass die Benotung der einzelnen Leistung sowie die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten keine juristischen Entscheidungen sind, sondern pädagogische. Diesen Grundsatz sollte die Lehrkraft niemals aus den Augen lassen. Das heißt, dass sie zum einen souverän ist und zum anderen das Recht auf ein Abweichen vom arithmetischen Mittel ihrer Probearbeiten hat (Näheres siehe unten).

Zentrale Anweisungen seitens des Schulamtes zur Notenfindung, z.B. etwa die Festlegung, wie viele Fehler im Diktat zu welcher Note führen, wären unsachgemäß, da entscheidende Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Umfang der Probearbeit oder unterrichtliche Vorbereitung usw. nicht berücksichtigt werden könnten.

Auch ein Schulleiter kann nicht so ohne Weiteres in die Notengebung eingreifen. Das Weisungsrecht des Schulleiters beschränkt sich auf die einheitliche Gestaltung des Unterrichts der Schule. Dem steht eben die Persönlichkeit des Lehrers in seiner pädagogischen Verantwortung gegenüber. Diese pädagogische Verantwortung setzt dem Weisungsrecht des Schulleiters Schranken. Die Schulleitung kann aber Änderungen von Bewertungen verlangen, wenn die Anforderungen in einer Probearbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder wenn der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war. Dies gilt z.B. auch dann, wenn sich eine Lehrkraft nicht an die vor Unterrichtsbeginn von der Lehrerkonferenz getroffenen Festlegungen nach § 10 GrSO bzw. § 12 MSO (siehe Kapitel 3) hält.

Es ist nicht möglich, dass Lehrkräfte gezwungen werden können, einheitliche Probearbeiten bzw. von der Schulleitung vorgegebene Leistungsfeststellungen zu erheben. Davon unabhängig sollte ein vergleichbarer Standard angestrebt werden.

(nach: „Notengebung“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil II)

3. Der Ablauf der Lehrerkonferenz:

- Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich.
- Sie wird von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter (bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter) geleitet.
- Die Lehrerkonferenz ist außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist Dienstpflicht (Problem: Buß- und Bettag)
- Beschlüsse müssen in offener Abstimmung erfolgen.
- Stimmenthaltungen sind bei der Lehrerkonferenz nicht möglich.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- Über jede Lehrerkonferenz muss eine Niederschrift erstellt werden.
- Die Schulleitung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss das Protokoll nicht nur das Abstimmungsergebnis, sondern auch die maßgeblichen Gründe enthalten.
- Die Schulleitung und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- Die Teilnehmer der Konferenz haben das Recht auf Einsichtnahme. Nehmen Dritte zu einzelnen Punkten teil, so können sie die Niederschrift über diesen einzelnen Punkt einsehen.
- Die Mehrheit der Konferenz kann eine Änderung der Niederschrift beschließen. Es empfiehlt sich daher in der nächsten Sitzung über das Protokoll abzustimmen.
- Einsprüche oder Einwendungen einzelner Mitglieder werden als Anlage beigefügt.
- Niederschriften sind grundsätzlich mindestens acht Jahre aufzubewahren.
- Ein Mitglied der Lehrerkonferenz darf bei einem TOP, der es selbst, seinen Ehegatten oder Verwandte (bis zum dritten Grad) betrifft, nicht teilnehmen.

4. Entscheidungen der Konferenz: Pädagogische Maßnahmen:

Die Lehrerkonferenz ist das Zentrum der pädagogischen Beratungen einer Schule. Die pädagogischen Fragen sind die bedeutsamsten Entscheidungen an einer Schule.

Zu den pädagogischen Befugnissen einer Lehrerkonferenz gehören:

- Veranstaltungen, die die ganze Schule betreffen (Projektstage, Sportfeste, Schulfeste). Ebenso entscheidet die Lehrerkonferenz über die Frage der Teilnahmepflicht der Schüler bei Schulveranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Klassen betreffen, kann die Lehrerkonferenz Empfehlungen aussprechen.
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung
- Entscheidung über die Einführung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen
- Entscheidung über die Durchführung von Modus-Maßnahmen sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnung nach Erörterung mit der Schulgemeinschaft und Einvernehmen des Aufwandsträgers (§ 3 Abs. 2 BaySchO)
- Vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben (§ 28 Abs. 1 BaySchO)

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

- Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)
- Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften: Wahl eines Disziplinar- sowie Lehr- und Lernmittelausschusses
- Wahl von zwei Lehrkräften für das Schulforum
- Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bzw. für mehr als vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr, Androhung der Entlassung)
- Entlassung eines Schülers nach Art. 87 BayEUG nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre – Art. 37 Abs. 3 BayEUG) durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LK
- Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Änderung der Note einer Probearbeit im Einzelfall (Schulleiter und Lehrer konnten sich vorher nicht einigen) § 27 Abs. 4 Satz 2 LDO.
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 15 Abs. 11 GrSO)
- Fragen des Schulprofils und der Schulentwicklung
- Fragen der Hausordnung
- Lehrerkonferenzbeschluss bezüglich der Verteilung der Poolstunden an einer Mittelschule (letztendliche Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz)
- Entscheidung über einen Antrag auf Ganztagschulbetrieb – Beschluss eines entsprechenden Konzeptes. Gleiches gilt für die Teilnahme an Modellversuchen (flexible Grundschule, Inklusionsschule, Kombi-Klassen)
- Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (vor Unterrichtsbeginn - § 10 Abs. 1 GrSO und § 46 Abs. 1 MSO)
- Verzicht auf Bewertung mit Noten bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 38 Abs. 3 GrSO und § 47 Abs. 3 MSO) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 38 Abs. 2 GrSO und § 13 Abs. 2 MSO)
- Freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe bis zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 17 MSO und § 14 GrSO). Über einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung.
- Bestimmen von drei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses aus der Mitte der Lehrerkonferenz, wenn an der Schule ein Schulkonto eingerichtet wird/ist (§ 7 Abs. 2 BaySchO und KMS vom 19.05.2015: Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schulfahrten)

(nach: „Die Rechte der Lehrerkonferenz“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)